

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in den Gemeinden Estorf, Oldendorf und Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört zum Naturraum Stader Geest. Naturräumlich ist es der Untereinheit Oldendorfer Geest zuzuordnen. Das Gebiet liegt in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme), östlich von Bremervörde und südlich von Oldendorf. Das NSG ist geprägt durch ein kleinparzelliertes Hochmoor, dessen Moorkörper durch ein kleinteiliges Mosaik von ehemaligen Handtorfstichen geprägt ist. Außerdem befinden sich im Gebiet zwei nährstoffarme, natürliche Mooreseen, der Elmer See im Süden und der Oldendorfer See im Osten.
Durch umfassende Wiedervernässungsmaßnahmen des Hochmoores setzt eine großflächige Regeneration ein. Einige wenige landwirtschaftliche Nutzflächen sind in den Randbereichen zu finden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:9.500 (Blätter 1 bis 3) sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der schwarzen Linie des Rasterbandes berührt werden, gehören zum NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Bremervörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet „Hohes Moor“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Hohes Moor“ (DE 2421-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 783 ha. Davon entfallen ca. 641 ha auf den Landkreis Stade und ca. 142 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birkenbruchwäldern,
 4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten, insbesondere für Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kranich (*Grus grus*) und Libellenarten, wie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), die Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarcica*) und die Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*),
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*),
 7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hohes Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91D0 Moorwälder

als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wasser-gesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme, waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen, Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
2. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau, Grünlandnutzung und forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie

Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,

10. Leitungen aller Art zu verlegen,
 11. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 12. das Bodenrelief zu verändern,
 13. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
 14. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 15. in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 16. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 18. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 19. Hunde frei laufen zu lassen,
 20. zu reiten,
 21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 22. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
 23. Lagerplätze anzulegen.
 24. den Abstand von 500 m zwischen der Grenze des NSG und neu zu errichtenden Windkraftanlagen zu unterschreiten.
- (2) Das NSG darf außerhalb der örtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssiche-

- rungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
- 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung bestehender Ackerflächen,
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) mit einer Düngung maximal im Umfange der durch Nutzung entzogenen Nährstoffmenge ohne Auswirkung auf das Grundwasser,
 - d) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und Gärresten,
 - 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - 5. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

- (7) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdausübungsberechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (8) Freigestellt ist auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Anzeige und unter folgenden Bedingungen:
1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit von Anfang August bis Ende Januar des folgenden Jahres,
 2. ohne Totholzentnahme,
 3. ohne Standortveränderungen,
 4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.

Die Maßnahme ist 14 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Abweichungen von den Bedingungen sind mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (9) Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. Maßnahmen zur Wiedervernässung aufgrund des bestehenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses und weiterer ggf. erforderlicher Genehmigungen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen auf den Moorödländflächen, wie die Beseitigung des Birken- und Kieferaufwuchses und die Flächenmäh zur Offenhaltung der Moorflächen,
 3. Gehölzpflegemaßnahmen zur Förderung charakteristischer Gehölzbestände,
 4. Artenschutzmaßnahmen, z. B für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
 5. Einrichtungen zum Naturerleben und zur Besucherlenkung,
 6. Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in den Gemarkungen Behrste, Gräpel und Estorf, Gemeinde Estorf, der Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf und der Gemarkung Hagenah, Gemeinde Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf, Landkreis Stade und der Gemarkung Elm, Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27. September 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 15. Oktober 1985), des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor Randbereiche“ in den Gemeinden Estorf, Heinbockel und Oldendorf, Samtgemeinde Oldendorf im Landkreis Stade (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 20.12.2012) und des Regierungspräsidenten Stade „zum Schutze einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde“ vom 16.11.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 3 vom 22.01.1938) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

**Stade, 18.12.2017
Landkreis Stade**

**Roesberg
Landrat**